

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 43

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXII.
Band

Direktion: Walter Seun-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. Januar 1907.

Wochenspruch: Nur ausdauernde Arbeit
darf auf Erfolg hoffen.

Verbundswesen.

Handwerkerschule Frutigen.
In einer vom Gewerbeverein einberufenen gut besuchten öffentlichen Versammlung im „Hotel Lötschberg“ referierte am Samstag abend Gewerbesekretär Krebs aus Bern über die Förderung der Berufsbildung im Kanton Bern. Es wurde der Vorstand beauftragt, die Errichtung einer Handwerkerschule vorzubereiten und in einer späteren Versammlung des Vereins bestimmte Anträge zu stellen.

Zwischen dem Hafnermeisterverein und dem Hafnerfachverein Zürich ist kürzlich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, dessen Inhalt allgemein interessanter dürfte. Die Lohnfrage ist in der Weise gelöst, daß der Stundenlohn für einen tüchtigen und selbständigen Ofenarbeiter 58—70 Rappen beträgt. Die Arbeitszeit dauert bis 10 Stunden, an Samstagen bis 5 Uhr abends. Über die Aftordarbeit sind im Vertrag Grundlagen geschaffen worden in bezug auf den Preis per m², wie auch über die Art des Ausmaßes. Bei auswärtiger Arbeit kommen zu den vereinbarten Preisen je nach der Entfernung Zulagen von 80 Rappen bis Fr. 2.80 hinzu. Das Fassen der Ware, sowie die Verantwortlichkeit für dieselbe ist ebenfalls geregelt. Wichtig ist eine Bestimmung, wonach bei auswärtiger Arbeit der Ofenarbeiter verpflichtet ist, ein Zeugnis des Bauherrn oder leitenden Architekten über richtige Ausführung der Arbeit beizubringen. Wenn dasselbe nicht befriedigend

lautet, so wird die Zuschlagszaxe nicht ausbezahlt, bis nach Erledigung der betreffenden Anstände. Ebenso hat jeder Ofenarbeiter nach Vollendung auswärtiger Arbeit die quittierte Kostgeldrechnung vorzuweisen; solange dieselbe nicht vorgewiesen wird, kann der Arbeitgeber die entsprechende Summe vom Lohne des Arbeiters zurück behalten. Der Lohn wird alle vierzehn Tage ausbezahlt; der Arbeitgeber hat das Recht auf Einbehaltung eines Standgeldes von 30 Stundenlöhnen, das ihm versetzt, wenn der Arbeiter unter Mißachtung dieses Vertrages die Arbeit verläßt. Jeder Arbeiter ist gegen Unfall versichert. Die Kündigung kann beidseitig je am Samstag auf 14 Tage erfolgen. So sind nun auch im Hafnergewerbe die Berufsverhältnisse geordnet und damit die Unsicherheit in Ausübung des Berufes behoben.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Frage.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inserateanteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

1191. Welche Firma liefert fertig bearbeitete Kistenbretter waggonweise? Offerten unter Chiffre S K 1191 an die Exped.

1192. Wer liefert vorteilhaft Apparatur oder Kessel zur Erzeugung von heißem Wasser event. Dampf zu gewerblichen Waschzwecken? Wasserbedarf einige hundert Liter stündlich. Tritofabrik Berlinen.

1193. Wer liefert Beschrieb und Offerten für garantiefähige Holzzelement-Bedachungen? Offerten unter A B 1193 an die Exped.